Landkreis Wittmund
Der Landrat
Amt für zentrale Dienste und Finanzen - Abt.10.4
10.4/40 13 87 02

Vorlagen-Nr.
0093/2014

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

⇩ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Schulausschuss	04.12.2014	
Kreisausschuss	08.12.2014	

Betreff:

Einrichtung einer Fachschule "Heilerziehungspflege"

Sachverhalt:

Die Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wittmund beantragen die Einführung einer Fachschule „Heilerziehungspflege“ als Erweiterung der bereits bestehenden Altenpflege- bzw. Erzieherausbildung. Die Heilerziehungspflegeausbildung ist eine sozialpädagogisch-pflegerische Ausbildung auf Fachschulniveau. Sie qualifiziert zur ganzheitlichen Hilfe für Menschen mit Behinderung und vermittelt (heil)pädagogische und medizinisch-pflegerische Inhalte. Bei erfolgreichem Abschluss wird zudem die Fachhochschulreife erworben. Die Ausbildung beträgt in Niedersachsen 3 Jahre (Vollzeit).

Heilerziehungspfleger/innen arbeiten vorwiegend in stationären und teilstationären Einrichtungen zur Eingliederung und Betreuung von Menschen mit Behinderung, z.B. in Tagesstätten oder Wohn- und Pflegeheimen. Sie können auch bei ambulanten oder mobilen sozialen Diensten sowie in Vorsorge- und Rehabilitationskliniken tätig sein. An Förderschulen übernehmen sie z.B. Aufgaben im Bereich der pädagogischen Freizeitbetreuung. Auch in der Kinderbetreuung in Kindergärten oder Privathaushalten finden sie Beschäftigung.

Das Bildungsangebot wird im Landkreis Wittmund bislang nicht angeboten und ist – auch mit Blick auf die derzeitigen Entwicklungen im pflegerischen Bereich sowie im Bereich der Integrationsklassen an allgemein bildenden Schulen – eine gute Ergänzung des Bildungsangebotes in der Region. Der Bedarf an Fachkräften im heilpädagogischen und -pflegerischen Bereich steigt stetig.

Die nächsten Schulstandorte, die die Beschulung anbieten, befinden sich derzeit in Leer, Nienburg und Varel. Ein Angebot am Berufsschulstandort Wittmund könnte auch für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Aurich interessant sein. Insofern wurde der Landkreis Aurich gemäß § 106 Abs. 5 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) um Herstellung des Benehmens gebeten. Von dort bestehen keine Bedenken, in den Einzugsbereich aufgenommen zu werden.

Die Einrichtung der Fachschule stellt eine Erweiterung der Berufsbildenden Schulen im Sinne des § 106 Abs. 1 NSchG dar und bedarf gemäß § 106 Abs. 8 NSchG der Genehmigung der Landesschulbehörde.

Die personellen und sächlichen Voraussetzungen sind vorhanden. Investitionen sind nicht zu tätigen.

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ ☒	€ ☒	€ ☒

Haushaltsmittel
Produktkonto:

☐ Noch zur Verfügung: €
☐ stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Genehmigung der Landesschulbehörde wird der Einrichtung einer Fachschule „Heilerziehungspflege“ an den Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wittmund ab dem Schuljahr 2015/2016 zugestimmt.

Wittmund, den 04.11.2014

gez. *Stigler (Amtsleiter)*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: